

**Wissenswertes  
zum Thema  
Scheidung  
und  
Aufhebung der  
Lebenspartnerschaft**

Liebe Berlinerinnen,  
 liebe Berliner,

das Ende einer Ehe oder  
 Lebenspartnerschaft ist für  
 die meisten eine der schmerz-  
 lichsten Erfahrungen im Le-  
 ben. Das Eingeständnis, dass  
 die Träume, Wünsche und  
 Erfahrungen, die mit dem Be-



Karin Schubert  
 Senatorin für Justiz

ginn der Ehe oder Lebenspartnerschaft verbunden wurden, gescheitert sind und die Entschei-  
 dung, die Ehe oder Lebenspartnerschaft auch formal zu beenden, ist sehr schwer. Zur emotio-  
 nalen Belastung gesellt sich auch häufig die Ungewissheit, wie es in Zukunft weitergehen soll.  
 Fragen wie "Was geschieht mit den gemeinsamen Kindern?", "Habe ich Anspruch auf Unter-  
 halt?" bzw. "Muss ich Unterhalt bezahlen, und wenn ja, wie lange und in welcher Höhe?" aber  
 auch "Was muss ich tun, um eine Scheidung zu erreichen?" stellen sich zwangsläufig.

Auf diese und andere häufig gestellten Fragen möchte diese Broschüre eine erste Antwort ge-  
 ben. Sie kann und soll jedoch nicht eine auf Ihren besonderen Fall zugeschnittene umfassende  
 rechtliche Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt ersetzen. Sollten Ihre  
 finanziellen Verhältnisse es nicht erlauben, für die Gerichts- und Anwaltskosten aufzukommen,  
 so kann Ihnen vom Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Ihre Rechtsanwältin oder Ihr  
 Rechtsanwalt wird Ihnen bei der Abfassung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe  
 gerne behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Karin Schubert".

Berlin, im Februar 2004

**Herausgeber:**           **Senatsverwaltung für Justiz**  
                                   **- Pressereferat -**  
                                   Salzburger Straße 21 – 25  
                                   10825 Berlin

**Herstellung:**           Justizvollzugsanstalt Tegel

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf  
 bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

## Wie können Sie sich scheiden lassen?

Zur Auflösung einer Ehe müssen die Ehegatten das Gericht anrufen. Ihr Scheidungswille muss dem Richter schriftlich, d.h. in der Form des Scheidungsantrages unterbreitet werden. **Da nur ein Rechtsanwalt den Scheidungsantrag wirksam einreichen kann, müssen Sie sich anwaltlicher Hilfe bedienen.** Hat Ihr Ehegatte den Scheidungsantrag gestellt und wollen Sie diesem Antrag zustimmen, benötigen Sie keinen Anwalt. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes ist jedoch erforderlich, wenn Sie selbst Anträge stellen wollen, und sie erscheint sinnvoll, wenn sich das Scheidungsverfahren umfangreicher gestaltet oder rechtliche Schwierigkeiten bietet. In diesem Fall kann Ihnen jedoch auch der Richter einen Rechtsanwalt beordnen.

Können Sie die Kosten der Prozessführung nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen, können Sie beim Familiengericht Prozesskostenhilfe beantragen.

## An welches Gericht müssen Sie sich wenden?

**Für alle das Scheidungsverfahren betreffenden Angelegenheiten ist das Familiengericht zuständig.**

Das Familiengericht beim Amtsgericht ist mit einem Richter besetzt. Dieser entscheidet über das Scheidungsbegehren und über alle damit zusammenhängenden Folgesachen im „Scheidungsverbund“. Im Falle einer Scheidung müssen Sie daher *nur* das Familiengericht anrufen.

## Welches Familiengericht ist für Sie zuständig?

Zuständig für Ihr Scheidungsverfahren ist dasjenige Familiengericht in Deutschland, in dessen Gerichtsbezirk

- Sie und Ihr Ehegatte Ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben;
- *ansonsten*: Sie oder Ihr Ehegatte den gewöhnlichen Aufenthalt mit gemeinsamen Kindern haben;
- *ansonsten*: Sie und Ihr Ehegatte zuletzt Ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, wenn einer von Ihnen beiden dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- *ansonsten*: der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- *ansonsten*: der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In Berlin gibt es zwei Familiengerichtsbezirke: Das Familiengericht beim Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin, Telefon: 90 245-0, Telefax: 90 245-140, ist zuständig für die Bezirke Mitte (mit den Ortsteilen: Mitte, Tiergarten und Wedding), Pankow (mit den Ortsteilen: Pankow, Weißensee und Prenzlauer Berg) und Reinickendorf. Das Familiengericht beim Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Hallesches Ufer 62, 10963 Berlin, Telefon: 90 175-0, Telefax: 90 175-711, ist zuständig für alle anderen Berliner Bezirke.

Ergibt sich aus den oben genannten Regeln keine Zuständigkeit eines *deutschen* Familiengerichts (d.h. weder Sie noch Ihr Ehegatte haben heute Ihren gewöhnlichen Aufenthalt

in Deutschland), ist aber einer von Ihnen deutscher Staatsangehöriger, so entscheidet das Familiengericht beim Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstraße 66-67, 10823 Berlin, Telefon: 90 159-0, Telefax: 90 159-429.

## Wann können Sie sich scheiden lassen?

1977 wurden die Voraussetzungen, unter denen eine Ehe geschieden werden kann, grundlegend reformiert. Seitdem kommt es nicht mehr darauf an, warum die Ehe gescheitert ist und wer die Schuld an dem Scheitern trägt, sondern nur noch darauf, dass sie objektiv gescheitert ist. Sie müssen daher vor dem Familienrichter keine „schmutzige Wäsche waschen“.

Seit dem 3. Oktober 1990 gilt das neue Scheidungsrecht auch in den fünf neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins. Es ist also auch dann anzuwenden, wenn Sie vor diesem Termin in der früheren DDR die Ehe geschlossen haben. Allerdings können unter Umständen einige Besonderheiten zu beachten sein. Sie können etwa das Güterrecht oder den Versorgungsausgleich betreffen. Näheres erläutert Ihnen gegebenenfalls Ihr Rechtsanwalt, der diese, über den Rahmen der Broschüre hinausgehenden Gesichtspunkte prüfen wird.

Die Voraussetzungen für eine Ehescheidung richten sich danach, ob und gegebenenfalls wie lange Sie und Ihr Ehegatte bereits getrennt leben:

1. leben Sie noch gar nicht oder noch nicht 1 Jahr getrennt, ist Voraussetzung für die Scheidung, dass
  - Ihre Lebensgemeinschaft heute nicht mehr besteht und deren Wiederherstellung in Zukunft nicht zu erwarten ist und
  - die Fortsetzung der Ehe für denjenigen, der sich scheiden lassen will, eine unzumutbare Härte darstellt, deren Gründe in der Person des anderen Ehegatten liegen;
2. leben Sie schon über 1 Jahr, noch nicht aber 3 Jahre getrennt, ist Voraussetzung für die Scheidung, dass
  - a) Ihre Lebensgemeinschaft heute nicht mehr besteht und deren Wiederherstellung in Zukunft nicht zu erwarten ist oder
  - b) Sie beide mit der Scheidung einverstanden sind;
3. leben Sie schon über 3 Jahre getrennt, kann die Ehe ohne weitere Voraussetzung geschieden werden.

Der Begriff der „Lebensgemeinschaft“ ist dabei in dem umfassenden Sinn zu verstehen, ein gemeinsames Leben führen zu wollen, d.h. der Begriff beschränkt sich nicht auf das reine Zusammenleben.

Die Frage, ob in Zukunft die Wiederherstellung Ihrer Lebensgemeinschaft zu erwarten ist, hat der Richter durch eine Prognoseentscheidung zu beantworten. Entscheidend ist, ob Ihre Ehekrise überwindbar erscheint und Versöhnungsbereitschaft besteht.

Getrennt leben Sie von Ihrem Ehegatten, wenn der eheliche Haushalt aufgelöst ist. Das kann dadurch geschehen, dass einer von Ihnen aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, es kann aber auch in der Weise geschehen, dass Sie in der gemeinsamen Wohnung getrennte Bereiche schaffen, nicht mehr gemeinsam wirtschaften und so „von Tisch und Bett“ getrennt leben.

Das Getrenntleben allein genügt jedoch nicht, um die Ehe als gescheitert zu betrachten. Es muss vielmehr hinzukommen, dass mindestens einer der Ehegatten das Zusammenleben erkennbar ablehnt.

Sollten Sie Ihrer Ehe noch eine „*letzte Chance*“ geben wollen, so müssen Sie nicht fürchten, dass beim Scheitern dieses letzten Versuchs das Trennungsjahr wieder von vorne beginnt. Wenn der „*Versöhnungsversuch*“ nur kurze Zeit gedauert hat, unterbricht er das Trennungsjahr nicht, sondern wird sogar als Teil des Trennungsjahres betrachtet.

Auch der Familienrichter kann Ihrer Ehe eine „*letzte Chance*“ geben. Wenn Anhaltspunkte für die Möglichkeit der Fortsetzung der Ehe bestehen, kann er das Verfahren für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr aussetzen.

Zum Schluss noch dies: Unabhängig davon, wie lange Sie bereits getrennt leben, soll der Familienrichter keine Scheidung aussprechen, wenn

- die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse Ihrer gemeinsamen Kinder aus besonderen Gründe ausnahmsweise notwendig ist oder
- einer der Ehegatten die Scheidung ablehnt und die Scheidung auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte für ihn darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten ausnahmsweise geboten erscheint.

Von dieser Härtefallregelung macht die Rechtsprechung allerdings nur sehr zurückhaltend Gebrauch.

## **Worüber wird noch entschieden?**

Der Familienrichter muss nicht nur über Ihren Scheidungsantrag, sondern auch über damit in Zusammenhang stehende Dinge, d.h. im Verbund entscheiden. Zu diesen Folgesachen gehören der Versorgungsausgleich, Unterhaltsansprüche des Ehegatten und der gemeinsamen Kinder, die Aufteilung des Hausrates, die Zuweisung der Ehwohnung und Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht.

Über den Versorgungsausgleich muss der Familienrichter von *Amts wegen* befinden, d.h. Sie müssen diesbezüglich keinen Antrag stellen. Auf Ihre *Anregung* hin entscheidet der Familienrichter auch über die Regelung des Umgangs des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit den gemeinsamen, minderjährigen Kindern.

Grundsätzlich nur *auf Antrag* entscheidet der Familienrichter über Unterhaltsansprüche, die Aufteilung des Hausrates und die Zuweisung der Ehwohnung. Auch über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht entscheidet der Familienrichter nur dann gleichzeitig mit der Scheidung, wenn Sie dies beantragt haben.

Der Familienrichter kann dem Scheidungsantrag ausnahmsweise vorher stattgeben, soweit

- die gleichzeitige Entscheidung über den Versorgungsausgleich oder über Ansprüche aus dem Güterrecht nicht möglich ist,
- das Verfahren über den Versorgungsausgleich wegen eines Rechtsstreits über die Anwartschaften von einem anderen Gericht ausgesetzt ist, oder

- die gleichzeitige Entscheidung über die Folgesachen den Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass dadurch eine unzumutbare Härte einträte.

Der „*Scheidungsverbund*“ wirkt sich auch auf die einverständliche Scheidung nach einjähriger Trennung aus (vgl. den Abschnitt „Wann können Sie sich scheiden lassen?“, Ziffer 2.b)). Einverständlichkeit setzt hier nämlich nicht nur voraus, dass sich die Ehegatten darüber einig sind, geschieden werden zu wollen. Die Ehegatten müssen auch die Aufteilung des Hausrats, die Nutzung der Ehewohnung und die Unterhaltsleistungen, einverständlich geregelt haben. Gleiches gilt für Fragen der gemeinsamen elterlichen Sorge und des Umgangs, sofern Sie und Ihr Ehegatte nicht erklären, dass über das Fortbestehen der Sorge sowie hinsichtlich des Umgangs Einigkeit besteht und deshalb Anträge nicht gestellt werden. Eine Einigung über den Versorgungsausgleich ist nicht erforderlich.

## Was ist der Versorgungsausgleich?

Der Versorgungsausgleich soll die während der Ehe erworbenen Anwartschaften auf Versorgung wegen Alters-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit unter den Ehegatten ausgleichen. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Anwartschaften zumeist das Ergebnis einer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung sind.

### Was wird beim Versorgungsausgleich berücksichtigt?

Der Versorgungsausgleich erfasst:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten,
- Pensionsansprüche von Beamten,
- betriebliche Altersversorgung und Zusatzversorgung öffentlicher und kirchlicher Arbeitgeber,
- Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus Lebensversicherungsverträgen,

und bezieht sowohl die bereits gewährten Versorgungsbezüge als auch die erst im Rentenalter einsetzenden Zahlungen ein.

Maßgeblich für den Versorgungsausgleich sind jedoch nur die Rentenanwartschaften, die die Eheleute *während der Ehezeit* erworben haben.

Mit Ehezeit ist nicht die Zeit vom Tag der Hochzeit bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils gemeint. Die für den Versorgungsausgleich maßgebliche Ehezeit beginnt am Ersten des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, und endet am Letzten des Monats, der dem vorausgeht, in welchem der Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten zugestellt wurde.

## Wie wird der Versorgungsausgleich durchgeführt?

Bei der Ermittlung der auszugleichenden Beträge müssen die Eheleute mitwirken und Auskunft darüber geben, bei welchen Versorgungsträgern für welchen Zeitraum Ansprüche bestehen. Sie erhalten vom Familiengericht mehrere Fragebögen, die Sie möglichst genau ausfüllen und dem Familiengericht innerhalb kürzester Frist zurückreichen sollten.

Damit haben Sie es in der Hand, das Scheidungsverfahren erheblich zu beschleunigen. Die vom Familiengericht eingeholten Auskünfte werden beiden Eheleuten zur Überprüfung übersandt. Falls eine Auskunft falsch oder unvollständig ist, teilen Sie dies dem Familiengericht mit, damit nicht aufgrund einer unrichtigen Auskunft eine falsche Entscheidung ergeht.

Das Gericht wendet sich nun an die Versicherungs- oder Versorgungsträger, die Arbeitgeber usw., um Auskünfte über die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften einzuholen. Auch in diesem Zusammenhang besteht für Sie und Ihren Ehegatten die Pflicht zur Auskunft und Mitwirkung. Anhand der von den Versorgungsträgern errechneten Anwartschaften berechnet der Familienrichter nun den Überschuss. Der Überschuss wird hälftig ausgeglichen.

Im Rahmen des *öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs* werden Rentenanwartschaften des ausgleichsverpflichteten Ehegatten in Höhe des hälftigen Wertunterschieds auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen.

Ist der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich nicht möglich, wird der *schuldrechtliche Versorgungsausgleich* durchgeführt. Das geschieht, indem der Verpflichtete eine Ausgleichsrente in Höhe des auszugleichenden Betrages an den Berechtigten zahlt. Zwar erfolgt der Versorgungsausgleich bei der Scheidung, er wirkt sich jedoch nur dann sofort aus, wenn die Ehegatten bzw. einer der Ehegatten bereits eine Versorgung beziehen.

Bitte beachten Sie, dass der Versorgungsausgleich sich auch auf den Unterhaltsanspruch auswirken kann.

Ihr Ehegatte kann dem Versorgungsausgleich aus dem Wege gehen, dass er keine Angaben macht. Auf Ihren Antrag kann das Gericht Ihren Ehegatten zur Mitwirkung und zur Erteilung der Auskünfte verpflichten. Gegebenenfalls könnte gegen ihn ein Zwangsgeld bis zu 25.000,00 € oder Zwangshaft bis zu sechs Monaten festgesetzt und vollstreckt werden.

Nur in Einzelfällen, z.B. bei grober Unbilligkeit gegenüber dem ausgleichspflichtigen Ehegatten, ist der Versorgungsausgleich ausgeschlossen.

## **In welchen Fällen wird die gemeinsame elterliche Sorge geregelt?**

Die Scheidung beeinflusst das gemeinsame elterliche Sorgerecht nicht. Allerdings überträgt das Gericht auf Antrag das Sorgerecht einem Elternteil alleine, wenn

- der andere Elternteil zustimmt und das Kind – sofern es bereits 14 Jahre alt ist – nicht widerspricht oder
- das Alleinsorgerecht dem Kindeswohl besser entspricht als das gemeinsame Sorgerecht.

Ist das Kindeswohl durch das Bestehen des gemeinsamen Sorgerechtes gar gefährdet, kann das Familiengericht Änderungen auch von Amts wegen, d.h. ohne Antrag, anordnen.

Die Eltern haben einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt. Es unterstützt sie dabei, ein einvernehmliches Konzept für die Wahrnehmung der gemeinsamen elterlichen

Sorge zu entwickeln. Damit das Jugendamt den Eltern ein entsprechendes Angebot unterbreiten kann, wird es vom Gericht im Scheidungsfall informiert.

## **Was gilt, wenn nach der Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge fortbesteht?**

Dann hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens ein Alleinentscheidungsrecht. Bei Fragen hingegen, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, wie etwa die Wahl des Schulzweigs, darf der andere Elternteil mitentscheiden. Die Eltern müssen insoweit versuchen, sich zu einigen. Gelingt ihnen das nicht, kann das Gericht die Entscheidungsbefugnis für diese Angelegenheit einem Elternteil übertragen. Dies kann jeder Elternteil ohnehin jederzeit bei Gericht beantragen. Dann regelt es die elterliche Sorge, auch wenn im Scheidungsverfahren noch kein Antrag gestellt wurde (siehe „In welchen Fällen wird die gemeinsame elterliche Sorge geregelt?“).

## **Wie kann der Umgang ausgestaltet werden?**

Jeder Elternteil und das Kind, aber etwa auch seine Großeltern und Geschwister haben ein Umgangsrecht. Seine konkrete Ausgestaltung regelt das Gesetz nicht. Sie unterliegt, z.B. hinsichtlich der Häufigkeit und der Dauer von Besuchen, der Vereinbarung. Jeder Umgangsberechtigte kann – auch nach der Scheidung – einen Antrag auf Regelung beim Familiengericht stellen. Es entscheidet nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Umgangsberechtigten.

## **Wer muss Unterhalt zahlen, wer erhält Unterhalt?**

**Grundsätzlich gilt, dass Sie nach der Scheidung für Ihren eigenen Unterhalt aufkommen müssen.**

Nur wenn Sie nicht selbst für Ihren Unterhalt sorgen können, erhalten Sie von Ihrem Ehegatten, wenn dieser wirtschaftlich besser gestellt ist, Unterhalt; insoweit besteht dessen Verantwortung auch nach der Scheidung fort.

Nach dem Gesetz haben Sie einen Anspruch auf Unterhalt, wenn

- von Ihnen wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann,
- Sie aufgrund Ihres Alters oder wegen einer Krankheit nicht ausreichend erwerbstätig sein können,
- Sie keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermögen,

oder wenn Sie zur Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit

- eine Berufsausbildung aufnehmen, weil Sie wegen der Eheschließung keine Berufsausbildung erworben haben
- bzw. eine Umschulung oder Fortbildung mit dem Ziel aufnehmen, Nachteile auszugleichen, die durch die Ehe eingetreten sind.

Wird Ihnen ein Unterhaltsanspruch zuerkannt, hat dieser Vorrang gegenüber dem Anspruch eines neuen Ehegatten des Geschiedenen. Im Einzelfall kann der Unterhalt aus Billigkeitsgründen aber auch versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, z.B. weil die Ehe von kurzer Dauer (bis zu drei Jahren) war.

Sind die Ehegatten **nicht geschieden**, leben sie **aber getrennt**, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen.

## Wie lange muss Unterhalt gezahlt werden?

Der Unterhaltsanspruch endet, wenn der Unterhaltsgrund weggefallen ist, z.B. wenn die Kinder nicht mehr der Betreuung bedürfen und Sie eine angemessene Berufstätigkeit aufgenommen oder eine nachträgliche Ausbildung abgeschlossen haben. Ihr Unterhaltsanspruch erlischt auch mit Ihrer Wiederheirat.

Stirbt der Unterhaltsverpflichtete, so richtet sich Ihr Unterhaltsanspruch gegen den Erben. Er ist jedoch der Höhe nach auf die Summe begrenzt, die Ihnen als Pflichtteil zustehen würde, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Todes noch bestünde. Der Pflichtteil beträgt neben Kindern des Verstorbenen ein Achtel des Wertes des Erbteils und neben Eltern, Geschwistern und Großeltern des Verstorbenen ein Viertel. Auf erbrechtliche Besonderheiten der Güterstände kommt es bei der Pflichtteilsberechnung nicht an.

## Wie viel Unterhalt muss gezahlt werden?

Die Höhe der Unterhaltsbeträge richtet sich nach dem Bedarf entsprechend dem Einkommen sowie den ehelichen Lebensverhältnissen und ist monatlich im Voraus zu entrichten. Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten der Krankenversicherung und Alterssicherung.

Einzelne Oberlandesgerichte haben Tabellen oder Leitlinien wie z.B. die so genannte „Düsseldorfer Tabelle“ entwickelt, an denen Sie sich bei der Berechnung des Unterhalts orientieren können. Verbindlich sind diese Tabellen oder Leitlinien aber nicht. Die Gerichte bemessen den Ehegattenunterhalt nach einer Quote, die etwa zwischen 40 % und 50 % des verfügbaren Netto-Monatseinkommens des Verpflichteten beträgt. Hat der Berechtigte eigene Einkünfte, bezieht sich die Quote meist auf den Unterschied der Einkommen beider Ehegatten.

Um beiden Seiten eine Berechnung zu ermöglichen, sind die Eheleute sich gegenseitig zur Auskunft über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen verpflichtet. Dabei müssen Sie beachten, dass sich die Nettoeinkommen infolge der Änderung der Steuerklasse nach der Scheidung erheblich ändern können.

Die Ehegatten können über ihre Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung aber auch Vereinbarungen treffen. Sie sind dabei weitgehend frei. Die Unterhaltsvereinbarung kann jedoch sittenwidrig und darum nichtig sein, wenn etwa ein Ehegatte die Unerfahrenheit oder die besonders schwierige Lage seines Partners ausnützt, sofern der Partner durch die Vereinbarung in grober Weise benachteiligt wird.

Der durchzuführende Versorgungsausgleich wirkt sich nur dann sogleich auf den Unterhaltsanspruch aus, wenn der Ausgleichs- und Unterhaltsberechtigte ins Rentenalter tritt, schon in diesem steht oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit rentenberechtigt ist. In diesem Fall wird sein Bedarf durch die Rentenzahlung ganz oder zum Teil befriedigt.

## **Wer kommt für den Unterhalt der gemeinsamen Kinder auf?**

Auch nach der Scheidung bleibt die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern für ihre Kinder bestehen.

Sie können für den Unterhalt durch Geldleistungen aufkommen. Die Verpflichtung kann von Ihnen aber auch durch Pflege und Erziehung erfüllt werden. Bezüglich der Einzelheiten müssen Sie sich mit Ihrem Ehegatten abstimmen oder gegebenenfalls eine Entscheidung des Familiengerichts herbeiführen.

Das staatliche Kindergeld stellt einen Ausgleich für Mehrbelastungen durch den Kindesunterhalt dar. Im Grundsatz gilt, dass dieser Ausgleich beiden Elternteilen je zur Hälfte zu- steht. Das bedeutet. u.a., dass Sie Ihre Unterhaltszahlung um den halben Kindergeldbetrag kürzen können, wenn Sie zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind, das Kindergeld aber vollständig Ihrem früheren Ehegatten ausbezahlt wird. Allerdings hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass ein bestimmter Mindestbetrag an Unterhaltszahlung nicht weggekürzt werden kann. Dieser Mindestbetrag hängt vom Alter und Wohnsitz des Kindes ab und beläuft sich in den alten Bundesländern sowie im Westteil Berlins bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres auf 268,65 €, bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres auf 325,35 € und danach auf 383,40 €. In den neuen Bundesländern sowie im Ostteil Berlins betragen die Sätze 247,05 €, 299,70 € und 353,70 € (Stand: 01.01.2004).

Der Unterhaltsanspruch umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Berufsausbildung. Was zum Lebensbedarf des Kindes gehört, richtet sich nach seiner Lebensstellung und nach den Einkommens- und Lebensverhältnissen der Eltern. Die Angemessenheit der Berufsausbildung hingegen orientiert sich an Eignung und Neigung des Kindes, aber auch an der Leistungsfähigkeit der Eltern.

## **Wie wird der Hausrat aufgeteilt, und wer behält die Ehewohnung?**

Der Gesetzgeber appelliert an die Vernunft der Eheleute, eine sachgerechte Aufteilung des Hausrats selbst vorzunehmen. Sollten Sie zu keiner Einigung gelangen, so teilt das Familiengericht auf Antrag die Ihnen gemeinsam gehörenden Gegenstände gerecht und zweckmäßig auf.

Das Familiengericht regelt auf Antrag auch, wer die Ehewohnung weiterhin bewohnen darf. Es kann bestimmen, welcher der Ehegatten den bestehenden Mietvertrag fortsetzt und wer daraus entlassen wird. Dabei ist es unerheblich, mit wem der Vermieter den Mietvertrag ursprünglich abgeschlossen hatte. Auf die Interessen des Vermieters, der am Verfahren beteiligt wird, ist jedoch Rücksicht zu nehmen.

## Welche güterrechtlichen Regelungen gibt es?

Durch einen Ehevertrag können Ehegatten ihren Güterstand regeln. Diese Möglichkeit besteht auch noch nach dem Eheschluss und sogar nach der Trennung. Haben die Ehegatten durch Ehevertrag nichts anderes vereinbart, leben sie im **Güterstand der Zugewinngemeinschaft**. In diesem Fall wird das jeweilige Eigentum der Ehegatten mit der Eheschließung nicht gemeinsames Eigentum. Daher steht sowohl das von einem Ehegatten vor der Ehe als auch während der Ehe erworbene Vermögen alleine in seinem Eigentum und unterliegt grundsätzlich nur seiner Verwaltung und Verfügung. Soweit sich das Vermögen der Ehegatten während der Ehe unterschiedlich entwickelt, sieht das Gesetz allerdings bei Beendigung der Ehe einen *Ausgleich* des jeweiligen *Zugewinns* vor. Hierfür muss im Falle der Scheidung zunächst der Zugewinn – das ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen zu Beginn und am Ende der Ehe – für beide Ehegatten gesondert ermittelt werden. Dann ist die Differenz der Zugewinne zu errechnen. Derjenige Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, muss dem anderen Ehegatten einen Ausgleich in Höhe der Hälfte des Differenzbetragen leisten.

Haben Sie und Ihr Ehegatte durch Ehevertrag den **Güterstand der Gütertrennung** vereinbart, bleiben die jeweiligen Vermögensmassen der Ehegatten getrennt und ohne Ausgleich.

Haben Sie und Ihr Ehegatte durch Ehevertrag den **Güterstand der Gütergemeinschaft** vereinbart, ist Ihr Vermögen bei der Eheschließung gemeinsames Vermögen geworden; d.h. es gehört Ihnen und Ihrem Ehegatten. Dabei handelt es sich um das sogenannte *Gesamtgut*. Daneben gibt es das sogenannte *Sondergut*, das nicht übertragbare Vermögensgegenstände, wie z.B. unpfändbare Gehalts- und Unterhaltsansprüche, erfasst, und bestimmte, dem Gesamtgut vorbehaltene Vermögensteile, das sogenannte *Vorbehaltsgut*, z.B. Gegenstände, die durch Ehevertrag hierzu bestimmt wurden. Weder das Sondergut noch das Vorbehaltsgut werden gemeinsames Vermögen der Ehegatten. Sie werden auch nicht ausgeglichen, sondern verbleiben vielmehr im Vermögen des Ehegatten, dem sie gehören. Das Gesamtgut, das beiden Ehegatten gehört, wird geteilt. Dabei muss die Teilung nicht hälftig erfolgen. Vielmehr kann jeder Ehegatte verlangen, dass er am gemeinsamen Vermögen in dem Verhältnis beteiligt wird, das dem Wert entspricht, den er in den Gesamtgut eingebracht hat.

## Wie Sie bereits während des Scheidungsverfahrens Regelungen erreichen können ...

Natürlich dauert es einige Zeit, bis über den Scheidungsantrag und die Folgesachen entschieden ist. Zur Regelung von Streitigkeiten in der Zeit von der Stellung des Scheidungsantrages bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens steht daher ein vereinfachtes Verfahren zur Verfügung.

Wenn Ihr Scheidungsantrag bereits beim Familiengericht eingegangen ist, kann der Familienrichter im Wege der *einstweiligen Anordnung* über einen Kostenvorschuss, die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, Unterhaltsansprüche, Nutzung von Hausrat, persönlichen Gegenständen und Wohnung entscheiden.

In diesem Verfahren benötigen Sie – anders als normalerweise vor dem Familiengericht – zum Teil keinen Rechtsanwalt. Keinen Rechtsanwalt benötigt der Antragsteller für das

Stellen des Antrages auf Erlass der einstweiligen Anordnung nebst – gegebenenfalls nachgereichter – schriftlicher Begründung und der Antragsgegner für die schriftliche Erwidern. Für darüber hinausgehende Prozesshandlungen, wie z.B. die Stellung eines Antrages auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder den Abschluss eines gerichtlich protokollierten Vergleichs, bleibt es beim Anwaltszwang.

Sie können die Anträge sowohl schriftlich als auch zu Protokoll bei der gerichtlichen Rechtsantragsstelle stellen. Die einen Antrag rechtfertigenden Umstände sollen Sie glaubhaft machen, d.h. durch Beweise oder eidesstattliche Versicherung belegen.

## **Wie lange dauert es bis zum Abschluss des Verfahrens?**

Die Verfahrensdauer hängt natürlich wesentlich von der Schwierigkeit und vom Umfang des Einzelfalles ab. Im Durchschnitt werden die bei Berliner Familiengerichten anhängigen Scheidungsverfahren, einschließlich der Folgesachen, nach 14,5 Monaten abgeschlossen. Legen Sie oder Ihr Ehegatte Berufung gegen das Urteil ein, dauert es bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens in Berlin durchschnittlich nochmals gut 5 Monate.

Für die Verfahrensdauer im Einzelfall ist von erheblicher Bedeutung, welcher Aufwand zur Durchführung des Versorgungsausgleiches erforderlich ist: Bis zum Eingang der für den Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte durch die Rentenversicherungsanstalten, Zusatzversorgungskassen, Träger der Versorgungslast bei Beamten und Arbeitgeber bei betrieblicher Altersversorgung kann viel Zeit vergehen, in schwierigen Fällen mehr als ein Jahr. Sie haben es in der Hand, diese Zeit durch rechtzeitige Zusammenstellung der Versicherungsunterlagen, umgehendes Einreichen der ausgefüllten Vordrucke und ansonsten schnelles Mitwirken am Verfahren deutlich zu verkürzen. Im Hinblick auf eine zu erwartende längere Verfahrensdauer kann die Entscheidung über den Versorgungsausgleich zur Vermeidung von Verzögerungen vom übrigen Verfahren abgetrennt werden. Manche Familienrichter lehnen dies aber ab, weil die Parteien am Verfahren zum Versorgungsausgleich nach der Abtrennung vielfach nicht mehr zügig mitwirken. Erheblich verfahrensverkürzend wirkt es sich daher aus, den Abschluss des Versorgungsausgleichs zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung sollte allerdings wohl bedacht sein und muss – zu Ihrem Schutz – durch einen Notar beurkundet werden.

Bis zur Vorlage von Berichten, die das Jugendamt bei Antrag auf Übertragung der Alleinsorge oder zur Ausgestaltung des Umgangs mit dem Kind zu erstellen hat, vergeht ebenfalls einige Zeit; auch hier können sie durch Zusammenarbeit Zeit gewinnen. Nach Eingang der Auskünfte und Berichte wird Ihnen und Ihrem Ehegatten vom Richter eine Frist zur Prüfung eingeräumt und der Termin zur abschließenden Verhandlung bestimmt.

## **Welche Rechtsmittel haben Sie gegen Entscheidungen des Familiengerichts?**

Gegen die Entscheidung des Familiengerichts stehen Ihnen die Rechtsmittel der Berufung bzw. der Beschwerde zu. Welches Rechtsmittel in Betracht kommt, richtet sich danach, gegen welchen Teil der Entscheidung Sie vorgehen wollen. Gegen die Entscheidung insgesamt, den Scheidungsausspruch selbst sowie den Ausspruch über den Unterhalt und

das eheliche Güterrecht ist die Berufung gegeben. Gegen die Regelung der elterlichen Sorge und andere Entscheidungen ist die Beschwerde einzulegen.

Wenn Sie in Berlin geschieden worden sind, müssen Sie die Rechtsmittel bei dem Kammergericht einlegen. Für das Rechtsmittelverfahren besteht Anwaltszwang.

## Wann sind Sie geschieden?

Ihre Ehe wird durch das gerichtliche Scheidungsurteil geschieden. Allerdings hat der Scheidungsausspruch nicht immer zur Folge, dass die Ehe mit *sofortiger* Wirkung geschieden ist. Die sofortige Bewirkung der Scheidung tritt nur ein, wenn Sie und Ihr Ehegatte auf das Einlegen eines Rechtsmittels gegen den *Scheidungsausspruch* verzichten und damit das Urteil sofort **rechtskräftig** wird. Verzichten sie und/oder Ihr Ehegatte zwar nicht auf das Rechtsmittel, legen aber letztlich keine Rechtsmittel ein, bewirkt das Urteil erst nach Ablauf eines Monats seit seiner Zustellung die Scheidung. Hintergrund dieser Regelung ist, dass innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, wenn hierauf nicht verzichtet wurde. Diese Frist muss abgewartet werden, bevor das Scheidungsurteil **rechtskräftig** wird und damit die Scheidung bewirken kann. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, ist die Bewirkung der Scheidung automatisch bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben, in dem das Rechtsmittel durch das Rechtsmittelgericht rechtskräftig zurückgewiesen wird. Hat das Rechtsmittel Erfolg, bleibt Ihre Ehe selbstverständlich ungeschieden.

## Welche Folgen hat die Scheidung für Sie?

**Trotz der Scheidung behalten Sie Ihren Ehenamen.** Sie können jedoch auch Ihren früheren Namen, sei es Ihr Geburtsname oder der bis zur Bestimmung des Ehenamens geführte Name, wieder aufnehmen oder sich darauf beschränken, Ihren Geburtsnamen dem Ehenamen voranzustellen oder anzufügen. Hierzu müssen Sie eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Standesbeamten abgeben.

Besonders wichtig ist der Termin der Rechtskraft (vgl. hierzu den vorangegangenen Abschnitt) für den Ehegatten, der bisher in der Krankenversicherung durch den anderen Ehegatten familienversichert war, beispielsweise weil er keinen Beruf ausgeübt hat. **Mit der Rechtskraft endet der Krankenversicherungsschutz, wovon die Krankenkasse zu unterrichten ist.** Nur innerhalb von drei Monaten kann die freiwillige Weiterversicherung beantragt werden.

**Mit der Rechtskraft der Scheidung ändert sich auch Ihre Steuerklasse.** Geht wie in den meisten Fällen eine Trennung voraus (vgl. Abschnitt „Wann können Sie sich scheiden lassen?“, 3. Absatz), führt auch dies zu einer Änderung Ihrer Steuerklasse. Müssen Sie Unterhaltszahlungen an Ihren (früheren) Ehegatten leisten, können Sie diese unter Umständen als außergewöhnliche Belastungen oder mit dessen Zustimmung als Sonderausgaben abziehen.

Haben Sie Kinder, ändern sich die Steuervorteile, die Ihnen hieraus erwachsen, wie folgt:

- Ein einfacher Kinderfreibetrag sowie ein Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung stehen jedem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Elternteil zu. Für Veranlagungszeiträume ab dem 1. Januar 1996 kann dieser Kinderfreibetrag nicht

mehr einvernehmlich auf den anderen Elternteil übertragen werden, sondern nur noch dann, wenn der die Übertragung beantragende Elternteil seiner Unterhaltspflicht – z.B. durch die Betreuung des Kindes – voll nachkommt, der andere Elternteil dagegen nicht – z.B. weil er weniger als  $\frac{3}{4}$  des Unterhalts zahlt.

- Falls ein Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist und ihnen hierfür ein Kinderfreibetrag zu- steht, erhalten Sie – letztmalig für 2004 – zusätzlich den sog. Haushaltsfreibetrag (2003: 2.340,00 €, 2004: 1.188,00 €) sowie die Steuerklasse II. Sie erhalten den Haus- haltsfreibetrag auch dann nur einmal im Jahr, wenn mehrere Kinder bei Ihnen gemel- det sind. Sind von mehreren gemeinsamen Kindern manche bei Ihnen und andere bei Ihrem ehemaligen Ehegatten gemeldet, erhalten Sie beide den vollen Haushaltsfreibe- trag. Ab 2005 tritt anstelle des Haushaltsfreibetrages der sog. Entlastungsbetrag. Die- ser beläuft sich auf 1.308,00 € und steht allen Alleinerziehenden zu.

Näheres können Sie gegebenenfalls beim Finanzamt in Erfahrung bringen, das – jeden- falls im konkreten Verfahren – zur Auskunft gesetzlich verpflichtet ist.

## Welche Kosten entstehen für Sie?

Die entstehenden Gerichtskosten tragen beide Ehegatten je zur Hälfte. Für die Anwalts- kosten kommt jeder Ehegatte allein auf. Das Gericht kann jedoch in besonderen Fällen eine andere Regelung treffen.

Die Kosten der Scheidung können von Fall zu Fall verschieden sein. Sie richten sich, wie auch bei anderen Gerichtsverfahren, nach dem Streitwert.

Der Streitwert wird in den verschiedenen Verfahrensteilen einzeln berechnet: Für die Scheidung selbst z.B. hängt er vom Einkommen des Ehegatten ab. Streitwert ist hier das dreifache Monatseinkommen mindestens jedoch 2.000,00 € und höchstens 1 Mio. € Der Streitwert für die Sorgerechtsregelung hingegen wird pauschal mit 900,00 € angesetzt.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, die Kosten für den Anwalt und das Gericht zu zahlen, so kann Ihnen vom Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Ihr Rechtsanwalt wird Ihnen bei dem Prozesskostenhilfeantrag behilflich sein.

## Was gilt für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft?

Unter Lebenspartnerschaft ist hier die Lebenspartnerschaft im Rechtssinne zu verstehen. D.h. eine Partnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts, die ihre Partnerschaft vor der zuständigen Stelle (je nach Bundesland ist dies das Standesamt, der Notar o.ä.) förm- lich eingegangen sind.

Die Aufhebung der Lebenspartnerschaft entspricht in vielen Punkten der Scheidung der Ehe. So erfolgt auch die Aufhebung durch das Urteil eines Familiengerichts. Im Grundsatz gelten für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft alle vorstehenden Abschnitte entspre- chend. Allerdings gibt es auch Unterschiede:

Anders als bei Ehegatten ist Voraussetzung für die Aufhebung weder das Scheitern der Lebenspartnerschaft noch der Umstand, dass die Lebenspartner über eine bestimmte Zeit getrennt gelebt haben. Die Lebenspartnerschaft wird vielmehr aufgehoben wenn,

- beide Lebenspartner erklärt haben, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, und seit der Erklärung 1 Jahr vergangen ist oder
- ein Lebenspartner erklärt hat, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, und seit der (förmlichen) Zustellung dieser Erklärung an den anderen Lebenspartner 3 Jahre vergangen sind oder
- die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre.

Die Erklärung, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, muss öffentlich, etwa durch einen Notar, beurkundet sein. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch ein Gericht kann die Erklärung widerrufen werden. Widerruft nur ein Lebenspartner seine Erklärung, nachdem sich zuvor beide Partner bezüglich der Aufhebung erklärt haben, hebt das Gericht die Lebenspartnerschaft erst nach Ablauf von 3 Jahren seit der Abgabe der übereinstimmenden Erklärungen auf.

Ein Versorgungsausgleich zwischen den Lebenspartnern findet – wiederum anders als bei Ehegatten – nicht statt. Dies bedeutet u.a., dass ein Aufhebungsverfahren im Durchschnitt deutlich weniger lang dauern wird als ein Scheidungsverfahren (vgl. den Abschnitt „Wie lange dauert es bis zum Abschluss des Verfahrens?“). Aussagekräftiges statistisches Zahlenmaterial liegt hierzu (noch) nicht vor, da es die Möglichkeit, Lebenspartnerschaften einzugehen, erst seit Mitte 2001 gibt.

Das Gesetz sieht – ähnlich wie bei Ehegatten – grundsätzlich keine Unterhaltsansprüche zwischen ehemaligen Lebenspartnern vor. Eine Ausnahme besteht dann, wenn eine Erwerbstätigkeit von dem ehemaligen Lebenspartner nicht erwartet werden kann, beispielsweise wegen Alters oder Krankheit. Anders als im Fall der Scheidung kann sich der ehemalige Lebenspartner nicht darauf berufen, nur eine angemessene Erwerbstätigkeit aufnehmen zu müssen.

Fernerhin bedient sich das Gesetz in Bezug auf die Aufhebung von Lebenspartnerschaften zum Teil anderer Begriffe als in Bezug auf die Scheidung von Ehen, ohne dass damit allerdings inhaltliche Unterschiede verbunden wären. So werden die „Güterstände“ hier „Vermögensstände“ genannt. Die „Zugewinnngemeinschaft“ heißt im Recht der Lebenspartnerschaften „Ausgleichsgemeinschaft“, bedeutet aber im Wesentlichen dasselbe. Eine „Gütergemeinschaft“ wie bei der Ehe können Lebenspartner nicht vereinbaren.

**Zum Schluss sei noch einmal darauf hingewiesen, dass diese Broschüre nur einen allgemeinen Überblick geben kann.** Für Ihre Verfahren können Besonderheiten gelten, die Ihnen jedoch Ihr Rechtsanwalt erläutern wird.